

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SG „fitness“ Dresden Ost e.V.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Dresden
- (3) Der Verein kann Mitglied in anderen Sportverbänden werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zugehörigkeit in anderen Verbänden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§51ff.). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins nicht entsprechen oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in den verschiedenen Sportgruppen des Vereins zu trainieren.
- (4) Der Verein schließt für seine ordentlichen Mitglieder eine Sportversicherung ab.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben weder passives noch aktives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht. Sie können beratend mitwirken.

- (7) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand über die Übungsleiter einzureichen. Über die Aufnahme entscheiden Übungsleiter und Vorstand gemeinsam. Vorab kann ein zweiwöchiges Probetraining vereinbart werden. Beginn der Mitgliedschaft ist der Folgemonat.
- (8) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
- Austritt
 - Ausschluss
 - Löschung
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- (9) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Halbjahresendemöglich und dem Vorstand in schriftlicher Form mindestens 4 Wochen vorher anzukündigen.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft und den vom Verein genutzten Räumen ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und das Anliegen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (11) Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft.

§4 Beitrag, Finanzierung, Haftung

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Höhe und Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand erarbeitet wird.
- (2) Darüber hinaus strebt der Verein an, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und von Stiftungen und Sponsoren zu erhalten.
- (3) Der Verein ist eine juristische Person und haftet ausschließlich mit seinem Vermögen und nicht aus dem persönlichen Eigentum seiner Mitglieder.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (gemäß §332BGB)
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins und setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins, Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes

- Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages und des Förderbeitrages
 - Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entgegennahme des Einspruchs von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefs einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird ebenfalls mittels einfachen Briefs einberufen, wenn dies von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird bzw. wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins als erforderlich ansieht.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung folgender Fristen:
- Eine ordentliche MV ist mindestens 4 Wochen vorher allen ordentlichen Mitgliedern anzukündigen, die Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen.
 - Eine außerordentliche MV ist mindestens 2 Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung allen ordentlichen Mitgliedern anzukündigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht kann nicht übertragen werden. Die Versammlungsbeschlüsse werden mit den Unterschriften auf der Anwesenheitsliste beurkundet.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern. 3 Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diese sind gleichberechtigt und jedes allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r
 - Schatzmeister/in
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung obliegt und vertritt den Verein nach außen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit. Beschlüsse können fermündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist. Beschlüsse werden in schriftlicher Form abgefasst.

§8 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder vorgenommen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Dies kann bei Abwesenheit auch schriftlich geschehen (§33 BGB).

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, den 18.05.2009